

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 57/13 B

L 12 AS 3374/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 2 AS 330/07 (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Jobcenter Stadt Karlsruhe,
Kaiserallee 4, 76133 Karlsruhe,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. September 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen S. Knickrehm
und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 18. Januar 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Streitig sind Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II seit Januar 2005.
- 2 Der Kläger reichte am 29.8.2006 einen Antragsvordruck für SGB II-Leistungen bei dem Beklagten ein, der ihm mit dem Voreintrag eines Antragsdatums vom 4.1.2005 zugesandt worden war. Er erzielt schwankendes Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit und wohnt allein in einer ihm gehörenden, 55 qm großen Eigentumswohnung. Der Beklagte lehnte die Bewilligung von SGB II-Leistungen ab (*Bescheid vom 22.11.2006; Widerspruchsbescheid vom 19.12.2006*). Die Klage hatte keinen Erfolg (*Gerichtsbescheid vom 10.6.2010*). Das LSG hat die Berufung zurückgewiesen (*Urteil vom 18.1.2013*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat es ausgeführt, es sei nicht zur Überzeugung des Gerichts erwiesen, dass der Kläger im streitigen Zeitraum hilfebedürftig gewesen sei. Die Höhe der Einnahmen aus der Tätigkeit als Nachhilfelehrer seien ebenso unklar wie diejenige der Zuwendungen der Mutter und die Frage, ob er diese zum endgültigen Verbrauch oder lediglich als Darlehen erhalten habe. Trotz mehrfacher Aufforderung habe der Kläger konkrete Angaben und die Vorlage von Unterlagen, insbesondere von weiteren Kontoauszügen (hinausgehend über drei Monate) trotz entsprechender Verpflichtung abgelehnt.
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem angefochtenen Urteil wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde.

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund des Verfahrensmangels, auf dem die Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet worden ist (§ 160a Abs 2 S 3 SGG). Die Nichtzulassungsbeschwerde konnte deshalb ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 SGG verworfen werden.
- 5 Soweit der Kläger eine "Verletzung der Amtsermittlungspflicht des LSG" geltend macht, weil das Berufungsgericht nicht den Nachweis der ordnungsgemäßen Bevollmächtigung von Rechtsanwalt S geprüft habe ("absoluter Revisionsgrund der nicht ordnungsgemäßen Vertretung"), ist ein Verfahrensfehler nicht schlüssig dargetan. Insofern beanstandet er, Rechtsanwalt S sei als vollmachtloser Vertreter weiterhin im Verfahren für ihn aufgetreten, ohne aufgrund seiner Rügen vom Gericht zurückgewiesen worden zu sein. Er hat jedoch selbst darauf hingewiesen, dass dieser unter anwaltlicher Versicherung einer Bevollmächtigung erfolg-



reich die Verlegung des bereits für den 25.5.2012 anberaumten Verhandlungstermins beantragt und am 19.7.2012 die Berufung begründet habe. Dieser Verlauf begründet die Vermutung einer Bevollmächtigung. Auch folgt aus § 73 Abs 6 S 5 SGG, dass das Gericht bei anwaltlich vertretenen Beteiligten, die gerade nicht nach § 73 Abs 3 S 1 SGG zurückgewiesen werden können, grundsätzlich nicht verpflichtet ist, die Frage der Vollmacht von Amts wegen zu überprüfen. Dies liegt vielmehr im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts (*Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 75 SGG RdNr 68*), das nur aufgrund konkreter Anhaltspunkte für eine fehlende Bevollmächtigung (*BFH Beschluss vom 15.4.2010 - VB 7/09*) und zB dann eröffnet ist, wenn ein Prozessbevollmächtigter selbst ernsthafte Zweifel an der Wirksamkeit seiner eigenen Bevollmächtigung weckt (*BGH Urteil vom 5.4.2001 - IX ZR 309/00 - NJW 2001, 2095 f*).

- 6 Hierzu trägt der Kläger vor, er habe bereits im Berufungsverfahren nach Mitteilung seines Bevollmächtigten an das Gericht, dass weitere Kontoauszüge und Unterlagen nicht zur Verfügung gestellt werden könnten, gegenüber dem LSG im November 2012 Beschwerden zum Handeln seines Bevollmächtigten vorgebracht und eine "rasche Entscheidung" dazu erbeten, dass Rechtsanwalt S ihn nicht mehr vertreten dürfe. Er verweist jedoch selbst auf die nachfolgende Auskunft des LSG vom 22.11.2012, in der deutlich gemacht wird, dass ein Eingriff in das Vertretungsverhältnis seitens des Gerichts nicht erfolgen werde und es dem Kläger freistehe, die Bevollmächtigung zu beenden. Es oblag daher ihm, die - offenbar zunächst nur mündliche - Bevollmächtigung (§ 89 Abs 2 ZPO) durch eindeutige Erklärung gegenüber seinem Rechtsvertreter zu beenden und dies dem LSG anzuzeigen. Mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde hat der Kläger ein solches Handeln nicht behauptet; vielmehr hat er lediglich den Inhalt des Sitzungsprotokolls vom 18.1.2013 wiedergegeben ("Rechtsanwalt S erklärte nach entsprechender Information durch das Gericht, erst jetzt zur Kenntnis zu nehmen, dass eine Vertretung durch den Kläger nicht erwünscht sei und diesen deshalb nicht weiter vertreten werde").
- 7 Auch der Vortrag des Klägers, das Verhalten des LSG habe bewirkt, dass er nicht durch einen Anwalt seines Vertrauens vertreten worden sei, der ihm bei der Beantwortung der noch offenen Fragen des Gerichts zur Hilfebedürftigkeit und bei der Beschaffung etwaiger noch fehlender Unterlagen vertrauensvoll und fachkompetent zur Seite stehe, was möglicherweise zu einem für ihn positiven Ausgang des Berufungsverfahrens geführt hätte, belegt nicht substantiiert einen möglichen Verfahrensfehler. Der Kläger hat insofern nicht geltend gemacht, dass ihm - nach dem Schreiben des LSG vom 22.11.2012 - eine andere Bevollmächtigung nicht möglich gewesen wäre. Da er dies unterlassen hat, kann auch sein weiterer Vortrag im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde, er sei unverschuldet verhindert gewesen, sich im Verhandlungstermin vor dem LSG am 18.1.2013 von einem Anwalt seines Vertrauens vertreten zu lassen, einen Verfahrensmangel nicht begründen.



- 8 Der Kläger beanstandet weiter eine Verletzung seines rechtlichen Gehörs (*Art 103 Abs 1 GG, § 62 SGG*). Dies begründet er damit, dass eine Verlegung des Termins aus erheblichen Gründen geboten gewesen sei. Das Gericht habe sein persönliches Erscheinen angeordnet. Er habe rechtzeitig, am Morgen des 18.1.2013, über seine Verhandlungsunfähigkeit informiert; der Verlegungsantrag sei rechtzeitig vor dem Verhandlungstermin bei Gericht eingegangen. Seine persönliche Anhörung am 18.1.2013 sei erforderlich gewesen, weil der Inhalt des gerichtlichen Schreibens ("was ist Tätigkeit als Nachhilfelehrer unter Nennung der Betriebseinnahmen und -ausgaben") unklar gewesen sei. Mit diesem Vortrag hat der Kläger nicht ausreichend dargelegt, dass die beanstandete Verhandlung durch das LSG trotz Verlegungs- bzw. Vertagungsantrag eine Gehörsverletzung darstellen kann, denn erhebliche Gründe für die beantragte Verlegung bzw. Vertagung der mündlichen Verhandlung (§ 202 SGG iVm § 227 ZPO) sind nicht in der erforderlichen Form geltend gemacht. Die Anordnung des persönlichen Erscheinens steht nach § 111 Abs 1 SGG im Ermessen des Gerichts und kann der Sachaufklärung, aber auch der Erörterung der Sach- und Rechtslage mit den Beteiligten zur Herbeiführung einer vergleichweisen Erledigung des Rechtsstreits dienen. Da diese nicht die Funktion hat, das rechtliche Gehör der Beteiligten sicherzustellen, kann aus der Anordnung des persönlichen Erscheinens nicht zwingend darauf geschlossen werden, dass ohne das Erscheinen der Beteiligten keine Sachentscheidung getroffen werden kann (*BSG Beschluss vom 31.1.2008 - B 2 U 311/07 B - mwN*). Insofern fehlt hier ein weiterer Vortrag, dass und warum eine persönliche Anhörung des Klägers trotz der umfassenden und verständlichen Hinweise an den Bevollmächtigten erforderlich war.
- 9 Nach den wiederholten Vertagungs- bzw. Verlegungsanträgen in der Vergangenheit konnte der Kläger auch nicht darauf vertrauen, dass das LSG seinem erneuten Verlegungsantrag "aus Krankheitsgründen" ohne Weiteres stattgeben werde. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass er die begehrte Verlegung - noch in seinem Schreiben vom 17.12.2012 - ausschließlich mit seinen Befangenheitsanträgen gegen Richter des LSG und dem fehlenden Ausschluss von Rechtsanwalt S durch das Gericht begründet hat. Im Gegenzug zu den prozessualen Fürsorgepflichten - diesen ist das LSG mit seinem Aufklärungsschreiben vom 23.7.2012 in der Sache und mit dem Hinweis zur Bevollmächtigung von Rechtsanwalt S vom 22.11.2012 nachgekommen - ist es Voraussetzung für eine Gehörsrüge, dass der Beschwerdeführer seinerseits alles ihm Obliegende getan hat, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (*BSG Beschluss vom 18.1.2011 - B 4 AS 129/10 B - mwN; vgl auch BVerwG Beschluss vom 9.12.1994 - NJW 1995, 799, 800*). Hierzu hat der Kläger nicht ausreichend vorgebracht, insbesondere nicht dargelegt, warum es ihm nicht möglich gewesen ist, die behauptete "Verhandlungsunfähigkeit" durch eine dies konkret beschreibende ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, sondern nur eine "Arbeitsunfähigkeit" ohne weitere Begründung vorgelegt wurde. Auch wenn wegen der von ihm behaupteten, kurzfristig eingetretenen Fußschwellung tatsächlich eine Terminswahrnehmung nicht möglich gewesen sein sollte, war nach den hier gegebenen besonderen Umständen ein weiterer Vortrag erforderlich, warum er sein rechtliches



Gehör nicht durch Rechtsanwalt S wahrnehmen konnte bzw warum er sich nicht zeitgerecht bis zum Termin ggf um einen anderen Bevollmächtigten hat bemühen können.

- 10 Soweit der Kläger einen weiteren Verfahrensfehler darin sieht, dass "über die Befangenheitsanträge nicht sachgerecht entschieden worden sei", fehlt es ebenfalls an der hinreichenden Bezeichnung eines Verfahrensmangels. Denn nach der Rechtsprechung kann ein Ablehnungsgesuch unzulässig sein, wenn es missbräuchlich gestellt wird und macht bei offensichtlichem Missbrauch keine förmliche Entscheidung durch einen gesonderten Beschluss erforderlich. Im Hinblick auf die ausführliche Begründung des LSG zu diesem Komplex hätte der Kläger in seiner Beschwerdebegründung näher darlegen müssen, inwiefern und aus welchen Gründen von der Rechtsprechung, dass nicht der gesamte Senat pauschal abgelehnt werden kann, abzugehen gewesen sein soll.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

